



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

84. Erkenntniß des Hofgerichts vom Oct. 1832 in Sachen des Krügers Schnittger in Schwelentrup uxor. nom., Liquidatens etc. gegen die Wittwe Verbüssen aus Antwerpen, Liquidantin, Ansprüche an das ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

bestanden habe, erlebte sich mit dem unter 4. Bemerkten unmittelbar. Die Erbfähigkeit der Pflegbefohlenen der Kläger wird durch den Umstand begründet, daß der Vater derselben an der Eingehung der, durch ein rechtmäßiges Verlöbniß vorbereiteten Ehe durch seinen plötzlichen Tod verhindert worden ist, und daß die Pflegbefohlene nach der Absicht des Vaters die vollen Rechte der Legitimität erhalten sollte, und sie erhalten haben würde, wenn der Tod nicht dazwischen getreten wäre. Die ohne Schuld der Eltern verhinderte Ehe wird zu Gunsten des Kindes und seiner Erbfähigkeit als vollzogen angesehen. Geschieht aber dieß, so bleibt es gleichgültig, ob das Kind vor oder nach der Verlobung erzeugt worden ist, denn in beiden Fällen würde es durch die Vollziehung der Ehe die Rechte eines ehelichen Kindes erhalten haben.

Da sich diesem Allen nach die von beiden Parteien ausgeführten Beschwerden sämmtlich als unbegründet ausweisen, so hat das Amtserkenntniß unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz allenthalben bestätigt werden müssen.

N^o 84.

In Sachen des Krügers Schnittger in Schwelentrup, uxor. nom. Liquidatens m. Recurrentens wider die Witwe Verbüssen aus Antwerpen, Liquidantin m. Recursin,

Ansprüche an das Colonat Nr. 15 zu Schwelentrup betreffend, erkennen Wir Paul Alexander Leopold u. s. w. für Recht: daß, was des Recurrenten erste und zweite Beschwerde anlangt, das Erkenntniß des Amtes Sternberg vom 27. April 1830 nicht zu bestätigen, vielmehr Recursin mit der resp. für ihre Kinder und sich gemachten Forderung von Alimenter und wegen Erstattung von Cur- und Verteidigungskosten abzuweisen, dahingegen im Uebrigen, und was die Beschwerden der Recursin anlangt, deren ungeachtet, gedachtes Erkenntniß lediglich zu bestätigen sey. Die Kosten des bisherigen Verfahrens sind gegen einander zu compensiren und aufzuheben.

V. R. W.

Wie Wir hiermit abweisen, bestätigen und compensiren.

Conclusum am Generalhofgericht den . . Octbr. 1832.

Entscheidungsgründe.

Bei Beurtheilung des hier eintretenden processualischen Verhältnisses der Parteien darf nicht übersehen werden, daß die Ansprüche, welche die Recursin auf die Nachfolge in das Colonat Nr. 15 zu Schwelentrup macht, ursprünglich nicht gerade wider des Recurrenten Ehefrau gerichtet worden sind, und daß die Mutter der letztern,

als zeitige Inhaberin jenes Colonats, jenen Ansprüchen durchaus nicht widersprochen, solche sogar als richtig anerkannt hat, so daß der Widerspruch der Recurrentin, welcher darauf geht, daß jenes Successionsrecht vielmehr ihr selbst mit Ausschluß aller andern Prä-tendenten zustehet, dem Wesen nach nur als eine Art von Protestation oder als eine Prinzipal-Intervention zu betrachten ist, welche inzwischen zur Folge gehabt hat, daß, ohne irgend eine Theilnahme der eigentlichen Inhaberin des Colonats an den weiteren Proceßver-handlungen, nur unter den gegenwärtigen Parteien gestritten ist. Diese sich allein auf die Ansprüche der Recursin auf das Colonat beziehende Protestation oder Intervention der recurrentischen Ehefrau steht aber in genauester Verbindung mit einem andern Proceße, wel-cher bereits in den Jahren 1827—1830 zwischen Jener und ihrer Mutter, der Colonatsbesitzerin, jetzt verhehlichter Müller Statt ge-funden hat und ebenfalls *per recursum* an dieses Gericht gelangt ist. Recurrent trug dort *uxorio nomine* darauf an, daß die dama-lige Verklagte ihm das Colonat Nr. 15 abtreten und auf die Leib-zucht weichen müsse, indem der eigentliche Anerbe — der außerehe-liche Schwängerer der jetzigen Recursin, Heintr. Wilh. Ad. Koterberg — seit länger als 10 Jahren abwesend sey, und man von seinem Leben keine Nachricht habe. Es wurde in diesem früheren Proceße erkannt, daß für den abwesenden Anerben Koterberg zuvor eine Curatel an-zuordnen, und diese demnächst über die angebrachte Klage und die zugleich vom Kläger nachgesuchte Todes-Erklärung zu vernehmen sey; ein Erkenntniß, welches, da inzwischen die Nachricht von dem wirklich erfolgten Tode des H. W. A. Koterberg eingetroffen, ohne alle Folge geblieben zu seyn scheint.

Dadurch wird nun das factische Verhältniß erläutert, welches dem Inhalte des hier besprochenen *decreti a quo* zum Grunde liegt.

Die Recursin findet sich gravirt, daß darin nicht ihrem ältesten mit dem verstorbenen Koterberg erzeugten Sohne das Anerberecht an der Stätte, den übrigen Kindern aber ein gesetzlicher Braut-schatz, unter gänzlicher Ausschließung der recurrentischen Ehefrau vom Co-lonate, zuerkannt worden ist.

Diese Beschwerde erscheint jedoch in aller Beziehung völlig un-gegründet.

Wenn man die Fähigkeit der Kinder der Wittve Verbüßen in das von dem H. W. A. Koterberg hinterlassene Vermögen zu suc-cediren im Allgemeinen vorerst dahin gestellt seyn läßt, so wirft sich zuvörderst die Frage auf: in welchem Verhältnisse der genannte Ko-terberg zu dem Colonate Nr. 15 zu Schwelentrup gestanden habe? — in specie ob diejenigen Rechte, welche ihm in Bezug auf das Co-lonat zustanden, von der Art gewesen seyen, daß seine Descendenz auf die Nachfolge in jenes Colonat Anspruch habe?

Recurrentischer Seits wird nicht in Abrede gestellt, daß der 2c. Roterberg Anerbe zum Colonate gewesen sey, auch ist dieses Anerberecht nicht durch das Verlassen des hiesigen Landes, in Gemäßheit der Verordnung vom 11. May 1765 und vom 25. May 1807, verloren gegangen, da, wie die früheren Acten ergeben, für ihn ein Remplacent zum Militairdienste gestellt, auch ihm ein auf seinen Namen lautender Abschied

Bgl. N. 8 act. Colona Benkelberg ca Krüger Schnitger. nach beendigter Dienstzeit ertheilt worden ist.

Recurſin nimmt nun das Anerberecht für das älteste, und die Brautschätze für die jüngeren ihrer Kinder als Folge davon, direct und indirect in Anspruch. Ersteres, indem sie behauptet, der verstorbene H. W. A. Roterberg sey bereits Eigenthümer der Stätte Nr. 15 gewesen, und diese sey also Object der Erbschaft, auf welche seine Kinder als solche den nächsten Anspruch hätten. Letzteres, indem sie anführt, das Anerberecht mit den daran geknüpften Folgen würde, selbst wenn Roterberg nicht schon Eigenthümer geworden wäre, doch *per transmissionem* auf ihren ältesten Sohn und dessen Geschwister übergehen.

Was die erste dieser Behauptungen anbelangt, so ergiebt sich ihre Unrichtigkeit vollkommen. Die Mutter des Roterberg ist die anerkannte ursprüngliche Eigenthümerin des Hofes nach Colonatsrecht. Dieses ihr zustehende Recht ist durch ihre Verheirathung mit ihrem ersten Mann nicht einmal in die Gütergemeinschaft gefallen,

Gütergemeinschaftsordn. v. 1786. §. 4.

vielweniger denn überhaupt aufgegeben. Die aus dieser Ehe erzeugten Kinder und insbesondere der verstorbene H. W. A. Roterberg hatten mithin durch ihre Geburt nur die Hoffnung eines Successionsrechts in jene Stätte, keineswegs aber ein actuelles Eigenthum daran. Ebenſowenig erwarben sie letzteres durch die Trennung der zwischen ihren Eltern bestandenen Ehe, oder durch die nach solcher Scheidung von der Colonatseigenthümerin mit dem Simon Benkelberg eingegangene zweite Ehe. Denn wenn auch bei dieser Gelegenheit gewisse Wahljahre für die neuen Eheleute angeordnet worden, so ist hiervon doch noch keineswegs die Folge, daß die bisherige Eigenthümerin damit ihre bisherigen Rechte aufgeben, oder solche sogar auf einen bestimmten Anerben übertragen habe. Vielmehr liegt in dieser Anordnung weiter nichts, als das Versprechen der Mutter, nach Ablauf der Meyerjahre ihrem Sohne, oder wenn derselbe dann etwa nicht mehr vorhanden seyn sollte, ihrer ältesten Tochter erster Ehe, den Meyerstand einzuräumen und *praestitis praestandis* auf die Leibzucht zu weichen, und dieses Versprechen kann über seinen Wortsinne unmöglich gedeutet werden. Auch bedarf es kaum einer Erinnerung, daß die Berufung auf die Stelle aus

Runde, Interimswirthschaft S. 23,
auf welche sich die recursische Vernehmlassung, als auf eine Autorität bezieht, welche beweise, daß dem H. W. A. Koterberg „die Proprietät“ an dem Colonnate bereits zugestanden habe, auf der unrichtigen Meinung beruhet, daß der Koterberg wirklich Anerbe in dem dort angenommenen Sinne dieses Worts gewesen, d. h. durch das Ableben des vorigen Eigenthümers bereits an dessen Stelle getreten, und nur wegen Minderjährigkeit damals an der Ausübung seines Anerbenrechts verhindert worden sey.

Runde, l. c. S. 10 a. G.

Es fragt sich nun aber ferner, ob der verstorbene Koterberg nicht etwa eo ipso durch den Ablauf der, den fortmeierenden Eheleuten verschriebenen 20 Mahljahre die Proprietät an dem Colonnate erworben habe?

Auch diese Frage muß verneint werden. Auf dem Wege der Erbschaft hätte dieß zuvörderst nicht der Fall seyn können, da die bisherige Eigenthümerin noch lebt und eine Erbschaft bei Lebzeiten des Erblassers ein juristisches Unding ist. Das in der Bestimmung der 20 Mahljahre liegende Versprechen verpflichtet die Mutter aber nur, nach Ablauf der festgesetzten Zeit das Colonnat zu räumen und auf die Leibzucht zu weichen. Eine Uebertragung des dinglichen Rechts führt es keineswegs mit sich. Dieses kann durch bloße Verabredung nicht transferirt werden.

c. 20. Cod. de pactis. Traditionibus et usucapionibus dominia rerum, non mediis pactis transferuntur.

Bevor also der Sohn, gestützt auf jene Vereinbarung, auf Uebertragung der Stätte antrug, und diese ihm sodann förmlich übergeben wurde, fand auch eine Uebertragung des Eigenthums auf ihn nicht Statt.

Ebendaher braucht denn auch die Frage ob die Behauptung der Recursin: Koterberg habe seine Mutter nur precario fortmeiern lassen — relevant sey? gar nicht weiter in Betracht gezogen zu werden.

Was dagegen den Uebergang des Anerbenerchts — in dem Sinne dieses Worts, wo es nur das jus succedendi bedeutet, oder in substrato das Recht, gegen die Stättebesitzerin auf Erfüllung ihres Versprechens zu dringen, — auf die Kinder des Anerben betrifft, so läßt es sich zwar nicht bezweifeln, daß ein solcher in übrigens dazu geeigneten Fällen Statt finden kann und wirklich Statt findet. Ein solcher Fall ist hier aber nicht vorhanden. Recursin behauptet, der s. g. Anerbe Koterberg habe 5 Kinder mit ihr unter dem Versprechen der Ehe erzeugt und habe diese per subsequens matrimonium legitimiren wollen. Die Vollziehung der Ehe sey aber durch casus unterblieben. Sie führt an, „daß die Gesetze in diesem Fall verordneten, die Ehe solle als vollzogen angenommen und die Kin-

der *in favorem partus* als legitimirt betrachtet werden.“ Es ist aber ein eine solche Anordnung enthaltendes Gesetz nicht nur nicht angeführt worden, sondern es ist auch in der That ein solches nicht vorhanden. Als Brautfinder können nämlich nach der, jedoch nicht allgemein gebilligten Praxis,

cf. Thibaut, Syst. d. P. R. S. 682.

nur solche Kinder betrachtet werden, welche von anerkannten und gesetzlich verlobten Personen, *per anticipatum concubitum* erzeugt worden sind,

Böhm er, princ. jur. can. §. 352.

und das Erbrecht eines Brautfindes in das Vermögen seines Vaters ist durch den Fall bedingt, daß letzterer vor der Einsegnung seiner Ehe mit der *anticipando* geschwängerten Braut verstirbt, oder sich aus ungenügenden Gründen weigert die Ehe zu vollziehen.

Böhm er, l. c.

In dem hier vorliegenden Falle geht aus den Acten und den eignen Vorträgen der Recursin aber sogar hervor, daß ihre Kinder lediglich uneheliche mit H. A. W. Koterberg erzeugte Kinder sind, welche dadurch, daß Koterberg vielleicht beabsichtigt hat, die uneheliche Mutter zu ehelichen, und hierdurch die Kinder derselben zu legitimiren, keineswegs die Qualität von Brautfindern erlangt haben.

Zu diesem Allen kommt nun noch der sich vorzüglich bei Betrachtung der zweiten recursischen Beschwerde ergebende wichtige Umstand, daß Recursin nicht einmal bescheinigt hat, ob ihre Kinder zu Antwerpen, dem Orte, wo der verstorbene Koterberg ihren eignen Angaben nach sich lange aufgehalten hat und domicilirt gewesen, für seine Erben erklärt worden sind.

Handelt es sich nämlich in irgend einem Falle um die Gültigkeit einer juristischen Begebenheit oder eines Rechtsgeschäfts und die daraus entspringenden Folgen, so kommen allerdings nach dem Satz: *locus regit actum* die *s. g. statuta mixta*, d. h. die Gesetze des Orts zur Anwendung, wo die Begebenheit oder das Geschäft Statt findet. Die Delation der Koterberg'schen Erbschaft ist nun offenbar eine rechtliche Begebenheit und der Richter zu Antwerpen, wo die angebliche Delation der Erbschaft an die Kinder der Recursin geschah, hatte also darüber zu entscheiden, ob dieselbe gültig sey oder nicht. Wollen nun die angeblichen Erben im Auslande belegene Stücke der Erbschaft an diese heranziehen, so ist vor allen Dingen erforderlich, daß sie dem Richter des Orts, wo diese Erbschaftsstücke belegen sind, ihre Qualität als Erben nachweisen. Da Recursin dieses nicht gethan hat, so ist sie schon aus diesem Grunde, abgesehen davon, daß besondere Statuten (*realia*) für die Nachfolge in Colonate vorhanden sind, welche ihre Ansprüche ganz zu Nichte ma-

chen, ein Anspruch auf die hier belegenen unbeweglichen Vermögensstücke des H. W. A. Koterberg nicht begründet.

cf. Thibaut, l. c. §. 36.

Aus eben diesen Gründen fällt denn auch der eventuell auf den art. 757 des bescheinigtermäßen in Antwerpen geltenden Französischen Civil-Gesetzbuches gestützte, Namens ihrer Kinder erhobene Anspruch der Recursin auf die Hälfte des Koterberg'schen Nachlasses und insbesondere des aus dem zu verkaufenden Hofe zu lösenden Preises hinweg. Diese Klage, eine *hereditatis petitio partiaris*,

Thibaut, l. c. §. 738.

hat vor allen Dingen gar kein Object, da sich ein Vermögen des H. W. A. Koterberg allhier nicht befindet, und namentlich, wie vorhin gezeigt ist, das Colonat Nr. 15 zu Schwelentrup noch gar nicht dazu gehört hat. Die Hauptsache aber ist, daß das auswärtige von Recursin in Bezug genommene Gesetz, wiewohl danach die Delation der Erbschaften der unter demselben lebenden Personen im Allgemeinen bestimmt wird, doch in Ansehung der an einem andern Orte belegenen Immobilien, für welche eine eigenthümliche Successions-Ordnung gilt, gar keine Wirkung äußern kann,

Glück, Comm. z. d. P. I. p. 293.

ein Grundsatz, den das Französische Recht selbst anerkannt hat.

Code Napol. art. 3.

Hiernach bedarf es kaum noch der Erinnerung, daß die Folgen, welche die Recursin aus dem art. 757 des Code Napol. herleiten will, an sich schon auf einer irrigen Interpretation dieses Gesetzes beruhen. Das Französische Recht erklärt uneheliche gesetzlich anerkannte Kinder nirgend für Erben ihres Vaters, vielweniger denn ihrer Großeltern, sondern giebt ihnen nur das Recht von den wirklichen Erben die Ausantwortung eines ihnen von der Erbschaft zukommenden Theils zu verlangen, zu welchem Ende sie aber zuvor bei dem Gerichte erster Instanz des Orts, wo die Erbschaft eröffnet worden, also für den hier vorliegenden Fall, in Antwerpen, eine Einweisung in den Besitz zu begehren haben, welche erst nach dreimaliger öffentlicher Aufforderung der Interessenten oder Prätendenten, z. B. sonstiger zur Zeit unbekannter, aber ebenfalls anerkannter natürlicher Kinder des Verstorbenen verfügt werden darf.

Cod. Napol. art. 770. 773.

Zacharia, Franz. Civ. R. §. 527.

Daß Recursin für ihre Kinder eine solche Einweisung in den Besitz ausgewirkt habe, ist von ihr so wenig behauptet als nachgewiesen.

Die unter Bezugnahme auf das Französische Recht von der Recursin für ihre Kinder gemachten Ansprüche mußten also, wie im Amtserkenntnisse geschehen, ebenfalls verworfen werden, und

bedarf es zur Rechtfertigung dieses Puncts der Entscheidung keiner weitem Ausführung.

Eventuell hat Recursin aber ferner noch die Alimente für ihre 5 Kinder und die Erstattung der von ihr angeblich verausgabten Cur- und Beerdigungskosten für den H. W. A. Roterberg in Anspruch genommen. Das Amt hat ihr die erste Forderung unter Nachlassung des Beweises, daß sie selbst kein Vermögen besitze, die zweite, wenn sie nachweise, daß der 2c. Roterberg in Antwerpen kein Vermögen hinterlassen habe, zuerkannt. Recursin fühlt sich dadurch gravirt, daß ihr diese Ansprüche nicht pure ohne Nachlassung der gedachten Beweise zuerkannt sind. Recurrent Schnitger uxor. nomine hingegen findet seine Beschwerden darin, daß auf diese Forderungen überall Rücksicht genommen und daß die darauf gerichtete Klage nicht sofort verworfen worden ist.

Recursin baut ihren Anspruch wegen Alimentation der Kinder hauptsächlich wieder darauf, daß der verstorbene Roterberg schon wirklicher Eigenthümer der Stätte nach Colonatrecht gewesen sey. Die recurrentischen Eheleute, meint sie, müßten folglich, wenn sie Erben desselben werden wollten, die von ihm eingegangenen Verpflichtungen erfüllen und dazu gehöre insonderheit die Alimentation seiner unehelichen Kinder. Da über die Paternität kein Zweifel obwalte, so könne es auf den Beweis ihres Unvermögens nicht ankommen. Denn die Pol. Ordn. V. §. 5 und die Verordnung vom 20. Sept. 1796 verpflichten den Vater schlechthin zur Alimentation, ohne daß gefragt werden dürfe, ob die uneheliche Mutter arm oder reich sey?

Der Fehler, an welchem diese Schlussfolgerung laborirt, liegt offenbar schon in dem Obersatze. Es ist nach dem Obigen bereits klar, daß der Roterberg keineswegs Eigenthümer der Stätte Nr. 15 zu Schwelentrup gewesen ist. Er hatte nur das Recht, die Abtretung desselben nach abgelaufenen Mahljahren der Mutter kraft deren Versprechen zu verlangen, und von diesem Rechte hatte er keinen Gebrauch gemacht. Die qu. Stätte befand sich folglich nicht in seiner Erbschaft. Die recurrentische Ehefrau aber succedirt als Auerbin gar nicht ihm, sondern der bisherigen Colona. Zu einer Bezahlung der Schulden des Roterberg ist also keine Verpflichtung für sie vorhanden. Die Colonatsnachfolge stellt sich überdieß nach dem hiesigen Meyerrechte lediglich als eine *successio singularis* in Hof mit Zubehör dar. Der Colonatsnachfolger als solcher ist, sofern er nicht ein Mehreres übernommen hat, oder eine *versio in rem* unter gewissen Umständen ein Anderes zu wege bringt, bloß zur Bezahlung derjenigen Schulden seines Vorgängers verpflichtet, wegen deren dingliche Rechte an dem Colonat zur Sicherheit des Gläubigers selbst constituirte sind, ohne daß er für persönliche Schulden des Vorgän-

gers einzustehen braucht. Vielweniger also dürfen ihm die von einem Verwandten, der nicht einmal im Besitze des Colonates gewesen ist, contrahirten Schulden zur Last fallen, und da ohne einen speciellen Grund der Verpflichtung Geschwister nicht einmal in subsidium zur Ernährung der unehelichen Kinder ihrer Geschwister verbunden sind, cf. Hagemann, pr. Erört. IV. p. 368.

so kann auch die Alimentation der recursischen Kinder von der Ehefrau des Recurrenten nicht gefordert werden. Es ist die deshalb aufgestellte Beschwerde der Recursin mithin nicht begründet. Wegen der Erheblichkeit der vom Recurrenten erhobenen Beschwerde hat aber die sent. a qua in diesem Punkte aufgehoben und Recursin mit ihrem Ansprüche pure abgewiesen werden müssen.

Der Recursin letzte Beschwerde anlangend, so ist dieselbe auf die Gründe der vorhergehenden gebaut. Sie stellt die ihr gemachte Beweisauflage deshalb als unrichtig dar, weil von der Gegenseite gar nicht behauptet worden sey, daß sie Vermögen des H. W. A. Roterberg in Händen behalten habe. Deswegen habe auch nicht auf den Beweis erkannt werden dürfen. Recurrent hingegen stellt die ganze Forderung als gegen ihn und seine Frau unanforderbar dar, weil die Stätte dafür nicht hafte.

Dieser Anspruch der Recursin ist nach den Grundsätzen zu beurtheilen, welche über die actio funeraria gelten.

Böhmer, de act. II. 6. §. 9.

Bucher, Recht der Forderungen §. 147.

Wenn ein dritter zur Bestreitung der Kosten der Beerdigung eines Verstorbenen nicht Verpflichteter die Beerdigung besorgt, und die dazu erforderlichen Kosten bestritten hat, so kann er letztere mit jener Klage von demjenigen zurückfordern, der eigentlich dieß Geschäft hätte übernehmen müssen. Es wird also bei dieser Forderung als zum *fundamento agendi* gehörig vorausgesetzt: 1) daß die Beerdigungskosten wirklich ausgelegt worden und Kläger selbige *ex propriis* bestritten habe; 2) daß Verklagter verpflichtet gewesen, die Beerdigung auszurichten. Verpflichtet aber sind hierzu nur die Erben des *defuncti*.

L. 12. 4. D. de religiosis.

Bucher, l. c.

Recursin hat nun die Klage lediglich gegen die recurrentischen Eheleute gerichtet. Diese sind jedoch nicht nur nicht Erben des Roterberg geworden, sondern die Intestat-Erbenschaft desselben würde nach dem alsdann allein zur Anwendung kommenden Französischen Rechte, da seine Mutter noch lebt und 3 Geschwister vorhanden sind, sogar auch nur zum 6. Theile der recurrentischen Ehefrau angefallen seyn.

Cod. civil, art. 748.

Die angestellte Klage hat also offenbar wider Recurrenten keine

Statt. Recursin aber würde sich, auch wenn der Klage Statt gegeben werden könnte, um so viel weniger über die in der *sent. a qua* enthaltene Beweisauflage zu beschweren haben, als durchaus nicht zu vermuthen ist, die Beerdigungskosten seyen aus andern als den vom *defuncto* nachgelassenen Mitteln bestritten worden.

Deswegen hat denn auch diese Beschwerde der Recursin verworfen, die des Recurrenten aber berücksichtigt und die *sent. a qua* darnach abgeändert werden müssen.

Die bisherigen Kosten sind wegen des reformatorischen Inhalts des *Conclusi* zu compensiren gewesen.

Aus diesen Gründen ist allenthalben wie im *Concluso* geschehen erkannt worden.

N^o 85.

An Fürstliche Regierung.

Fürstlicher Regierung verfehlt nicht die Justizkanzlei ihre Ansichten über die ihr mittelst gefälligen Erlasses vom 10. August d. J. zur Begutachtung vorgelegte Frage: ob das uneheliche Kind einer Anerbin zur Succession in das Colonat berufen sey, oder ob nicht dasselbe den nachgeborenen ehelichen Kindern und eventuell dem aufgeheiratheten Stiefvater nachstehen müsse? in Folgendem zu eröffnen.

Vor allen Dingen scheint die Bemerkung nicht überflüssig zu seyn, daß sich die vorliegende rechtliche Untersuchung nicht bloß auf Meiergüter im eigentlichen Sinne, unter welchem Namen und in welchem Range dieselben vorkommen mögen, beschränken dürfe, vielmehr sich auf Bauergüter überhaupt, welche wegen ihrer Untheilbarkeit nach dem Tode oder nach eingetretener Alterschwäche des bisherigen Colonen, in ihrem ganzen Complex auf einen Nachfolger — den Anerben — übergehen, erstrecken und dabei zwischen Bauergütern, an welchen der Besitzer das volle Eigenthum hat und denen, welche in Abhängigkeit von irgend einer Gutsherrschaft besessen werden, nothwendig unterschieden werden müsse.

A. Auf die Güter der ersteren Art, — welche nur wegen der hiesigen Contributionsverfassung oder aus sonstigen Gründen des gemeinen Besten als untheilbar betrachtet werden können, und insofern nur hierher gehören, als man überall annehmen kann, daß das Gesetz vom 24. Sept. 1782, welches die Primogenitur einführt, auch für die Besitzer freieigener Bauergüter die Befugniß aufhebe, über das Anerberecht in diese Güter *inter vivos* oder *mortis causa* zu verfügen, welches eigentlich zu bezweifeln ist — dürften folgende rechtliche Grundsätze in Anwendung zu bringen seyn.